

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 19. Dezember 2013	Nr. 297
------	--------------------------------	---------

Dritte Anordnung über die Zahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den besonderen Spruchkörpern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und deren Berufung

Vom 26. November 2013

Nach § 50a in Verbindung mit § 206 Absatz 2, § 13 Absatz 4 und § 35 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 211—33-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2004 (Brem.GBl. S. 583) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts und des Präsidenten des Verwaltungsgerichts bestimmt:

§1

Die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird für die einzelnen Angelegenheiten der besonderen Spruchkörper in der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Verfahren, die am 1. Januar 2014 bei den besonderen Spruchkörpern anhängig sind, festgelegt und auf die nach § 14 des Sozialgerichtsgesetzes vorschlagsberechtigten Stellen wie folgt verteilt:

Fachbereiche	Verwaltungsgericht	Oberverwaltungsgericht
Grundsicherung für Arbeitssuchende		
Arbeitnehmer		
Deutscher Gewerkschaftsbund	3	3

Arbeitgeber		
Unternehmensverbände im Land Bremen e.V.	3	3
Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz		
Stadtgemeinde Bremen		5
Stadtgemeinde Bremerhaven		1

§2

Die in § 3 Satz 1 des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit genannte Befugnis zur Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wird bei Verfahren, die am 1. Januar 2014 bei den besonderen Spruchkörpern anhängig sind, auf die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts und den Präsidenten des Verwaltungsgerichts jeweils für ihr Gericht übertragen.

§3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Bremen, den 26. November 2013

Der Senator für Justiz und Verfassung